

Amtsgericht Mühldorf a. Inn

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: K 10/25

Mühldorf a. Inn, 03.12.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 13.03.2026	10:15 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn von Waldkraiburg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
50/100	Wohnung im Erdgeschoß und Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet je mit Nr.	1	Sondernutzungsrechte sind vereinbart	6455

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Waldkraiburg	1602	Gebäude- und Freifläche	Olmützer Weg 1	0,0443
Waldkraiburg	1602/1	Gebäude- und Freifläche	Nähe Olmützer Weg	0,0024
Waldkraiburg	1602/2	Gebäude- und Freifläche	Nähe Olmützer Weg	0,0555

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung im Erdgeschoß eines Zweifamilienhauses und Garage, von Eigentümer bewohnt; zu FINr. 1602/2: unkultivierte Fläche mit Holzhütte, genehmigter Bauantrag für Neubau Mehrfamilienhaus vorhanden - kein Baubeginn, keine Erschließung; Olmützer Weg 1 und Nähe Olmützer Weg, 84478 Waldkraiburg;

Verkehrswert:

305.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de (ca. ab Anfang Januar 2026)

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.